

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2002

***Verordnung
über die Gebühren der
Wasserversorgungs-
anlagen***



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3
2.	Anschlussgebühren	3
Art. 4	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	3
Art. 5	Bemessung	4
3.	Benutzungsgebühren	4
Art. 6	Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung	4
Art. 7	Bemessung	4
Art. 8	Kompetenz zur Festsetzung	4
4.	Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 9	Spezielle Verhältnisse	5
Art. 10	Gebührenpflicht	5
Art. 11	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Schuldner	5
Art. 13	Fälligkeiten	5
Art. 14	Rekursrecht	5
Art. 15	Inkrafttreten	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dielsdorf erhebt gestützt auf § 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes und auf Art 46 der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dielsdorf für die Finanzierung der öffentlichen Anlagen folgende Gebühren:

- ✓ Anschlussgebühren
- ✓ Benutzungsgebühren
- ✓ Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst die Anlagen gemäss Art. 5 der Verordnung über die Wasserversorgung.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenbetrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen gemäss Art 2 (inkl. Abschreibung und Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

- ✓ die Anschlussgebühren
- ✓ die Benutzungsgebühren

Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen, die Benutzungsgebühr hat unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren und allenfalls eingehender Beiträge Dritter, wie Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

2. Anschlussgebühren

Art. 4 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

¹ Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

² Für Anschlüsse von Anlagen ohne Versicherungswert werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Art. 5 Bemessung

- ¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Das Bauwasser ist in der Anschlussgebühr inbegriffen.
- ² Eine Gebührennachzahlung zu dem Ansatz gemäss Absatz 1 hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, die eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme um mehr als CHF 6 000 gegenüber der letzten Schätzung zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeversicherung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.
- ³ Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

3. Benutzungsgebühren

Art. 6 Gebührenpflicht, Gebührenbefreiung

- ¹ Von den Eigentümern, deren Grundstück, Liegenschaft und Anlagen mit technischen Vorkehrungen dauernd oder zeitweise an die Anlage der Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- ² Die Anlagen der Notwasserversorgung wie Laufbrunnen usw. und die Bezüge für Unterhaltsarbeiten an den Gemeindewerken sind von den Gebühren befreit.

Art. 7 Bemessung

- ¹ Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich:
 - ✓ als **Grundgebühr** anhand der Nenngrosse des Wasserzählers und
 - ✓ als **Mengenpreis** anhand der bezogenen Frischwassermenge gemäss Wasserzähler
- ² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:
 - ✓ die Grundgebühr soll ungefähr ein Drittel der Benutzungsgebühren ausmachen,
 - ✓ der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren aufgrund Art. 3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

4. *Gemeinsame Bestimmungen*

Art. 9 Spezielle Verhältnisse

- ¹ Der Gemeinderat kann beim Vorliegen spezieller Verhältnisse und gemäss Art 37 der Verordnung über die Wasserversorgung die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
- ² Für Anschlüsse ohne Wasserzähler wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt, der sich am Verbrauch in analogen Verhältnissen abstützt.
- ³ Für Anschlüsse ohne Versicherungswert wird der Mengenpreis um 100% erhöht.

Art. 10 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

Art. 12 Schuldner

- ¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch ausstehende Beträge.
- ² Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.
Bei Stockwerkeigentum ist der Verwaltung gesamthaft Rechnung zu stellen. Die Miteigentümer haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

Art. 13 Fälligkeiten

- ¹ Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindegasse zu leisten.
- ² Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich durch die Gemeindebezogen. Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von à conto Zahlungen.
- ³ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Art. 14 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2001 beschlossen. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dielsdorf vom 1. Januar 1985, aufgehoben. Gestundete Beiträge, die aufgrund der alten Verordnung erteilt wurden, bleiben bestehen.

Dielsdorf, 13.06.2001

Gemeindeversammlung Dielsdorf

Gemeindepräsident

P. Tobler

Gemeindeschreiber

E. Egli